

## **Konkludente Drohung bei räuberischer Erpressung**

*BGH Urt. v. 27.03.2019 – 2 StR 465/18, NStZ 2019, 674 (LG Aachen)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die beiden Angekl. veräußerten Marihuana gewinnbringend, unter anderem an den 16-jährigen B in vier Gelegenheiten, weiter, welcher wiederum für die Angekl. gewinnbringend weiterverkauft. Laut B zwangen zwei Unbekannte ihn jedoch zur Herausgabe seines restlichen Rauschgifts. B kontaktierte darauf die Angekl., um sich - erfolglos - auf die Suche nach den Unbekannten zu machen. Die Angekl. vermuteten deshalb von B über den Verbleib belogen worden zu sein, woraufhin einer der Angekl. - das LG konnte nicht feststellen, von wem die Körperverletzung ausging und ob dies auf einem gemeinsamen Tatplan beruhte - dem B eine durch einen Schlag hervorgerufene Platzwunde versetzte, um entweder die offene Forderung oder die Herausgabe des Rauschgifts zu erzielen. Die durch die Verletzung verbundene Bedrohungswirkung - die Drohung mit weiteren Schlägen - nutzten die Angekl. in konkludentem Zusammenwirken zur Motivation einer kompensatorischen Zahlung aus, woraufhin B sich von einer Bekannten Geld leihen wollte, die die Polizei alarmierte. Das LG hat die Angekl. insoweit wegen versuchter Nötigung verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hat zu Ungunsten der Angekl. Revision eingelegt.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der zweite Strafsenat hat entschieden, dass das LG eine Prüfung der versuchten räuberischen Erpressung versäumt hat. Die räuberische Erpressung, ebenso wie der Raub, erfordert einen finalen Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und der vom Opfer vorzunehmenden vermögensschädigenden Handlung, wobei bereits eine konkludente Drohung genügt. Diese kann sich grundsätzlich auch daraus ergeben, dass der Täter dem Opfer durch sein Verhalten zu verstehen gibt, dass er die zuvor zu anderen Zwecken angestrebte Gewalt nun auch zur Erzwingung der jetzt erstrebten vermögensschädigenden Handlung des Opfers fortsetzen oder wiederholen wird. Ferner enthält das bloße Ausnutzen der Angst des Opfers vor erneuter Gewaltanwendung für sich genommen noch keinen Drohcharakter. Erforderlich ist vielmehr, dass der Täter die Gefahr für Leib oder Leben durch ein bestimmtes Verhalten genügend erkennbar macht, die Nötigungslage also aktualisiert aufrechterhält. Das LG konnte hier nicht feststellen, welcher Angekl. für die anfängliche Körperverletzung verantwortlich war und ob das Vorgehen auf einem gemeinsamen Tatentschluss beruhte. Trotzdem haben nach Erwägungen des LG beide Angeklagten im Anschluss an die Körperverletzung die hierdurch konkludent hervorgerufene Bedrohungswirkung in gewolltem Zusammenwirken ausgenutzt und aufrechterhalten, weshalb beide Angekl. wohl den Tatbestand der versuchten räuberischen Erpressung erfüllt haben.

### **III. Problemstandort**

§§ 253, 255 StGB im Rahmen des finalen Zusammenhangs zwischen finale Nötigungsmittel und der vom Opfer vorzunehmenden vermögensschädigenden Handlung.